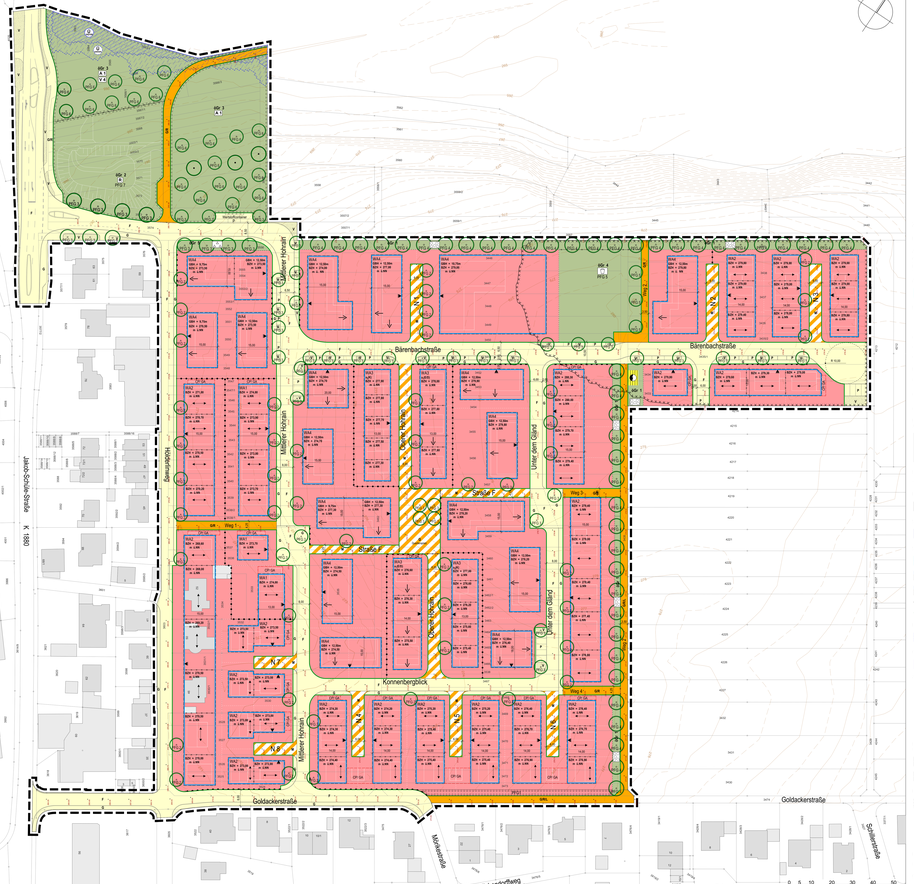

Kataster:
Gemeinde Plüderhausen 2023

Nutzungsschablone

WA 1	II
0,35	TH 6,50m FH 9,00m
a,(ED)	ED 30° bis 40°
WA 2	II
0,40	TH 6,50m FH 11,00m
a,(ED)	SD 30° bis 40°
WA3	II
0,40	GRH 9,70m
a, Einzelhaus	FD bis 47°
WA 4	II
0,40	GRH Gem. Grenzbebauung
a	FD bis 47°

Schemaschnitt

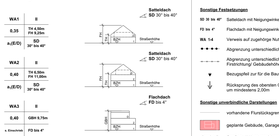

Zeichenerklärung

Festsetzungen der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse max.
Grundflächenzahl max.	Gebäudehöhen
Bauweise	Dachform

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und §§ 1-15 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und §§ 16-21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (§ 20 BauNVO)

GRH 9,70m Gebäudehöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauNVO)

TH 6,50m Traufhöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauNVO)

FH 9,70m Firsthöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauNVO)

Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

a, (ED) abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO) - nur Einzel- und Doppelhäuser mit Längenbegrenzung zulässig

a, (K) abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO) - nur Einzelhäuser als einseitige Grenzbebauung zulässig

o offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Firstrichtung der Hauptgebäude bei Satteldächern

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

GA/CP Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

V / F 1 Gehweg / Radweg / Landwirtschaftlicher Weg

Mischverkehrsfläche Fahrend Gehen

Quartiergarten mit besonderer Gestaltung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrtsbereich/-angabe

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

FT Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation)

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öGF öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

ÖGR1 grüner Ortsrand

ÖGR2 Ruderlandschaft

A 1 ÖGR3 Fläche für den Ausgleich

ÖGR4 Kinderspielplatz

ÖGR5 Eingrünung Gebietseingang

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

RÜ 1 Retentionsfläche

Fläche für die Ausgleichsmaßnahme - Ersatzhabitat für die Feldlerche, Schutz der Eidechsenpopulation - Lebensraum für Feldhamster, Schutz artenreicher Feldfluren (Schutz Feldgehölze)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)

PFG 1 Pflanzgebot für eine heckenartige Hecke auf den privaten Baugrundstücken

PFG 2/ 3/ 4/ 5/ 6 Pflanzgebot für Einzelbäume auf privaten Baugrundstücken / öffentlichen Verkehrsflächen / grünen Ortsrand / Kinderspielplatz / Regenrückhaltevorgewässerflächen

Pflanzbindung für Einzelbäume

Höhenlinien (§ 9 (1) 26 BauGB)

320 = 279,00 LHN Bezugshöhe der Hauptgebäude über Normal Null (NN)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung des Bebauungsplanes

Sonstige Festsetzungen

SD 30 bis 40° Satteldach mit Neigungswinkel als Mindest- / Höchstwert (§ 74 LBO)

FD bis 47 Flachdach mit Neigungswinkel als Höchstwert (§ 74 LBO)

WA 1/4 Verweis auf zugehörige Nutzungsschablonen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Baugebiete)

Abgrenzung unterschiedliche Festsetzungen (Bezugshöhe/Rückspung/ Firsrichtung/ Gebäudehöhe/Vorkehrsflächen/öffentliche Grünflächen)

Bezugspkt zur für die Bauweise maßgebende öffentliche Verkehrsfläche

Rückspung des obersten Geschosses an dieser Gebäudeseite um mindestens 2,00m

Sonstige unverbindliche Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenzen

geplante Gebäude, Garagen und Grundstücksgrenzen

Straße F Wegebezeichnungen

Hühnerhaus (Bestandsgebäude)

geplante Straßenhöhen

Zweckbestimmung Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung:

F Fahren (Hinweis)

G/R Gehen/ Radfahren (Hinweis)

P Parken (Hinweis)

V Verkehrsgrün (Hinweis)

Kennzeichnung (§9 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BauGB)

Überschwemmungsfläche HQ 100

Überschwemmungsfläche HQ extrem

Nachrichtliche Übernahme / Ursprungsnutzung der Flächen, deren Bilden erheblich mit umweltbezogenen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 8 BauGB)

Kampfmittelverdachtsfläche

Textteil

A Rechtsgrundlagen

A 1.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 28) (gelten weiterhin)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) (gelten weiterhin)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (gilt bis ...) (gelten weiterhin)

A 1.2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05. Mai 2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 423)

B Geltungsbereich Inkraft/treten

B 1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 10.10.2024 / 24.10.2024 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen im Bereich der Ortsmitte / Ortskern / Ortsrand / Sondergebiet Kindergarten der Gemeinde Plüderhausen vom 01. Januar 1974, zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1.1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1. WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes mit kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe/Handelsgartenbaubetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

C 1.5. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 1.5. Grundflächenzahl (GRZ)
Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 (§ 19 BauNVO).
Für eigenen und vom Grundstückseigentümer (GGE) als Höchstwert empfohlenen Einzelhäuser ist die Nutzungsüberschreitung

WA 1 und WA 3
um 50% bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 und WA 2 und WA 4 um 25% bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig.

WA 1 und WA 3
um 50% bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 und WA 2 und WA 4 mit einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

C 1.5.2 Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)
Die Höhe baulicher Anlagen darf nicht über das Maß hinausgehen, welches erforderlich ist, um den Zwecken der Nutzung gerecht zu werden und die Belange von Belichtung, Belüftung und Brandschutz Rechnung zu tragen.

C 1.5.3 Höhe baulicher Anlagen
Für WA 1 und WA 3 gilt: TH = 6,50 Meter, FH = 9,70 Meter.
Für WA2 und WA4 gilt: TH = 6,50 Meter, FH = 11,00 Meter.
Die Traufhöhe (TH) wird gemessen zwischen der Bezugshöhe (BZH) (siehe C 10) und der Oberkante des Traufpunktes.

Firsthöhe (FH)
Die Firsthöhe (FH) wird gemessen zwischen der Bezugshöhe (BZH) (siehe C 10) und der Oberkante des Firstpunktes.

C 2.0. Zahl der Vollgeschosse
(§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 (1) Nr. 1, § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse wird mit der Höchstzahl entsprechend Einzig in der Planzeichnung (zwei- III- als Höchstgrenze festgesetzt.

C 2.1. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

C 2.1 Bauweise
Bauweise entsprechend Einzig in der Nutzungsschablone.

a, (ED) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Es ist die offene Bauweise mit Einzelhäusern in offener Bauweise mit einer Ausnahme Doppelhäuser zulässig (zur Gliederung des Straßenbildes) und Hausgruppen mit einer Gesamtlänge von 50 Meter zulässig (zur Wirtschaftlichkeit).

a, (K) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Es ist die offene Bauweise mit Einzelhäusern in offener Bauweise mit einer Ausnahme Doppelhäuser zulässig (zur Gliederung des Straßenbildes) und Hausgruppen mit einer Gesamtlänge von 50 Meter zulässig (zur Wirtschaftlichkeit).

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

C 2.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.
Die Baugrenze/Linie der Baugrenzen ist mit Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,50 m und einer Breite von 6,00 m ausgenommen zulässig (zur Wohnqualität) sowie Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (zur Energieeffizienz) sowie Balkone, Erker, Vordächer, Hauseingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 2,00 m und bis zu einer Breite von 6,00 m ausgenommen zulässig, soweit die Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden.
Die Baugrenze/Linie der Baugrenzen ist mit Balkonen, Treppenhäusern, Vorbauten, Hauseingangsüberdachungen, Erkern, Vordächern, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (zur Energieeffizienz) sowie Balkonen, Erker und Vordächern bis zu einer Tiefe von 2,00 m ausgenommen zulässig, soweit die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung eingehalten werden.

C 2.5 Stellung baulicher Anlagen
Firstrichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Einzig in der Planzeichnung.

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 BauNVO)

C 4.1. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)
Oberirdische Garagen (GA) und überdachte Stellplätze (CP) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, mit Ausnahme der Bereiche, die in der Planzeichnung mit dem Eintrag GA/CP versehen sind.

Mit überdachten Garagen (GA) ist an den Einfahrtsseiten ein Abstand von mindestens 5,00 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Zu anderen Seiten ist ein Abstand zwischen der Abstand von mindestens 5,00 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

C 4.2. Offene Stellplätze
Offene Stellplätze sind ehrerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 (5) BauNVO zulässig.

C 4.3 Tiefgaragen
Tiefgaragen sind ehrerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (siehe C 2.0/ C 2.1) wenn gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen, mit Ausnahme einer Zufahrt und Abfahrten, ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten wird.

C 4.4. Nebenanlagen
Nebenanlagen sind ehrerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 5,00 m einhalten.
Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen der in der Planzeichnung mit Baugrenze/Linie versehenen straßenseitig zeitlichen Baugrenze/Linie und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
Dies gilt nicht für überdachte Stellplätze für Müll- und Wertstoffbehälter sowie überdachte Fahrradabstellanlagen, die einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten (siehe D 13).

Für die Gebiete WA 2 und WA 4 gilt zusätzlich:
Je Grundstück ist eine Gerätehütte bis zu einer Einzelgröße von max. 15 m² zulässig.

Für die Gebiete WA 2 und WA 4 gilt zusätzlich:
Je Grundstück ist eine Gerätehütte bis zu einer Gesamtgröße von max. 8 m², je Wohnung mit Erdgeschoss bzw. Sockelgeschoss ist nur eine Gerätehütte zulässig.

D Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 2. Dachform und Dachgestaltung
Es sind die in der Nutzungsschablone für Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Einzig in der Nutzungsschablone festgesetzten Dachformen zulässig.

Dächer von oberirdischen Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports (CP)
Oberirdische Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind mit begrünten Flachdächern auszuführen. Auch die Flachdachgaragen sind mit einem begrünten (siehe C 8.5).

Satteldächer in den Gebieten WA 2 und WA 4
Bei Flachdächern mit dem Gebäuden WA 2 und WA 4 ist das oberste Geschoss auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Seite um mindestens 2,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzuversetzen. Ausgenommen hiervon sind Bereiche unter Traufen und Traufgiebeln.

D 12. Dachaufbauten
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energiespeicherung
Auf Flachdächern
Auf Flachdächern dürfen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie sonstige Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Windkraftanlagen) nur in einem Abstand von mindestens 1,50 m zur Dachkante errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die Bestandteile der Außenwände des dauerhaft bewohnten Geschosses und mindestens 1,50 m hohe Brüstungen. Die Anlagen müssen zum Schutz vor Ausschnitt durch Gebäudeflächenbegrenzungen angeordnet werden.

Bei Satteldächern
Auf Dachflächen sind nur parallel zur Dachfläche liegende Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Es ist auf die Dachgestaltungssatzung vom 10.02.2014 sowie die Gemeinde Plüderhausen zu verweisen.

D 13. Gestaltung von überdachten Stellplätzen (Carports)
Bei Carports sind mindestens 50 % der Seitenflächen und mindestens die Zu- und Ausfahrt offenzuhalten.

D 14. Fassadengestaltung
Es sind keine glänzenden Fassadenteile und reflektierenden Materialien, die Blendwirkungen verursachen, ist nicht zulässig.

D 22. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 23. Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Rasenflächen, Zierrasen, Anlagen von Grünflächen, Wiesen, Pflanzen und Sträuchern gärtnerisch zu Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze, Stellmöglichkeiten und den privaten Fußwegen und notwendigen Zufahrten.
Es ist auf die Gemeinde Plüderhausen Satzung - Pflanzen Schottergärten - oder Kies-flächen verwiesen.

D 24. Gestaltung in Verbindung mit erdbeweglichen Tiefgaragen
Wände von aus der Erde ragenden Tiefgaragen sind mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche mit Pflanzen zu begrünen. Die Wandflächen müssen so ausgebildet sind und eine ganzjährige Begrünung zu gewährleisten. Es ist auf die Gemeinde Plüderhausen Satzung - Pflanzen Schottergärten - oder Kies-flächen verwiesen.

D 25. Stützmauern
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig, ist die Stützmauer höher als 1,00 m ist eine weitere Stützmauer mit mindestens 1,00 m Abstand zu errichten. Die dadurch entstehenden Stufe ist begrünen. Unter Stützmauern ist mindestens 0,50 m Abstand zu Grundstücksgrenzen zu halten. Die Gestaltung der Stützmauern ist mit dem Bauantrag einzureichen. Es ist auf die Gemeinde Plüderhausen Satzung - Pflanzen Schottergärten - oder Kies-flächen verwiesen. Zulässig sind nur Natursteinmauern bzw. Natursteinmauern, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen.

D 26. Einfriedungen
Es ist eine Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste (siehe C 5.1), auch in Verbindung mit offenen Metall oder Holzzäunen, mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

Auf der Grundstücksseite und in den gemeinsamen notwendigen Grenzabständen der jeweiligen Hauptbaukörper bei "Hausgruppen" und „Doppelhäusern" sowohl bei Einzelhäusern mit Einzelgaragen ist eine Hecke mit einer Höhe von 1,50 m und bis zu einer Länge von 6,00 m gemäßen Grenzabstand zulässig. Dieser Grenzabstand ist mit einer Einfriedungen nicht zulässig.

Einfriedungen und Sichtschutzelementen müssen so gestaltet werden, dass sie von allen Seiten ein ansehnliches Bild bieten. Sichtschutzwände sind nicht zulässig.
Es ist auf die Gemeinde Plüderhausen Satzung - Pflanzen Schottergärten - oder Kies-flächen verwiesen.

D 27. Rückstau- und Wasserabfluß/Retention
Gebäude für Rasenfläche und Wohnbereiche sind durch Einhaltung, Sicherhaltung und Ausbildung der Geländeoberkante/Rohrleitungen so zu gestalten, dass die Böden auf der Bebauten dauerhaft abgesichert wird.

D 28. Wasserhahnen und Wasserleitungen vom Grenzgegenstand
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Bezeichnet zum § 9 (1) 2 (BG) und auf den Baugrundstücken vor WA 1 auf der Tiefgarage der öffentlichen Verkehrsfläche Anlagenbereich nicht erforderlich sein. Wasserhahnen und Wasserleitungen sind mindestens 1,50 m von der Grenze entfernt. Ausnahmsweise sind eine Anschlüsse und die 50 cm entfernte Grenze zulässig, wenn die Wasserhahnen und Wasserleitungen mindestens 1,50 m von der Mitte/ Mitte der höchsten Punkt der Grünbereichsfläche zugrunde zu legen.

D 29. Zulässigkeit von Stellplätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Es sind auf der Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.
Ausnahmsweise/Pflanzung gemäß § 37 Abs. 1 LBO sind erlaubt.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen zu ermitteln.

D 30. Ortsrechtliche Satzung über die Ablösung von Stellplätzen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 31. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 32. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 33. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 34. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 35. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 36. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 37. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 38. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 39. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 40. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 41. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 42. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 43. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 44. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 45. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 46. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 47. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 48. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 49. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 50. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 51. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 52. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 53. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 54. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 55. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 56. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 57. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 58. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 59. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 60. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 61. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 62. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 63. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 64. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 65. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 66. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 67. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 68. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 69. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 70. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 71. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 72. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 73. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 74. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 75. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 76. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 77. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 78. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 79. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 80. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 81. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 82. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 83. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 84. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 85. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 86. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 87. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 88. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 89. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 90. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 91. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 92. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 93. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 94. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 95. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 96. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 97. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 98. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 99. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 100. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 101. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 102. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 103. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 104. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 105. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 106. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 107. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

D 108. Ausnahmen und Befreiungen
Es sind auf die Gebäudezonierung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 verwiesen.

**D